



GEMEINDE BAIERN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GLONN

LANDKREIS EBERSBERG



BEBAUUNGSPLAN

"BERGANGER-WEST-II"

(Nördlich des Kapellenweges)

VOM

FÜR GRUNDSTÜCK NR. 2428

Dem Bebauungsplan liegen die Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung des Ingenieurbüros Otto Putz, Hochfeldstraße 2, 85667 Grafing in der Fassung vom 10.01.1995 (Reg.Nr. 39.19.02) zugrunde.

ERSTELLT 25.08.1995
ERGANZT 20.06.1996
ERGANZT 19.11.1996

BLATT-GR: 97 x 77 CM GEZ: L.SCH
BLATT-GR: 97 x 77 CM GEZ: A.R.T.
BLATT-GR: 97 x 77 CM GEZ: A.R.T.

ARCHITEKT
DIP.-ING. C.TH. BEHMER



Paul Behmer

ARCHITEKTURBÜRO C. TH. BEHMER
BIRKENSTRASSE 23 85567 GRAFING-BHF
TELEFON: 08092 - 5091 FAX: 08092 - 31732

BEBAUUNGSPLAN BE

Die Gemeinde Baiern erläßt aufgrund Art.23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den Bebauungsplan "BERGANGER - WEST - II" als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



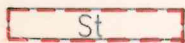
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



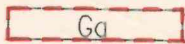
Begrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen



Baugrenze



Stellplätze Ausführung mit Rasenfuge



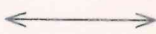
Garagen



Befestigte Straßenverkehrsfläche



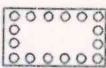
Anzahl der Vollgeschosse, zwingend



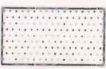
Firstrichtung der Gebäude

WR

Reines Wohngebiete gem § 3 BauNVO



Private Grünflächen



Straßenbegleitgrün



Neuzupflanzende Bäume



Ein- bzw. Ausfahrten

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig sind nur Wohngebäude. Die in § 3 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.

1.2 Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.3 Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO und Nebenanlagen einschließlich Anlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 ^{II} Zahl der Vollgeschosse ist auf zwei Vollgeschosse zwingend festgesetzt; das heißt, daß die Kniestockhöhe im Dachgeschoß unter Einhaltung der maximal zulässigen Kniestockhöhe so zu wählen ist, daß das Dachgeschoß ein Vollgeschoß ergibt.
- 2.2 120 Höchstzulässige Größe der Grundfläche für ein Hauptgebäude innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 120 qm). Hierauf nicht anzurechnen sind die Grundflächen von freistehenden oder an das Hauptgebäude angebauten Garagen und Nebenanlagen.
- 2.3 Die höchstzulässige Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO beträgt die Hälfte der höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes. Sofern größere Bauräume für Garagen-Stellplätze und Zufahrtsbereiche zeichnerisch festgesetzt sind, dürfen bis zu zwei Drittel der höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes erreicht werden.
- 2.4 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück bzw. ein Teil davon lediglich unterbaut wird, sind nicht zulässig.
- 2.5 240 Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche für ein Hauptgebäude innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 240 qm). Hierauf anzurechnen sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, soweit solche in anderen als Vollgeschossen errichtet werden oder möglich sind.
- 2.6 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück bzw. ein Teil davon lediglich unterbaut wird, sind nicht zulässig.
- 2.7 Zulässig sind nur Einzelhäuser.

3. GEBÄUDEHOHEN UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- 3.1 Die Sockelhöhe von Hauptgebäuden und Garagen, gemessen zwischen Geländeoberfläche und Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden, darf 0,30m nicht überschreiten.
- 3.2 Die Kniestockhöhe von Hauptgebäuden, gemessen zwischen Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut darf 1,40m nicht überschreiten.
- 3.3 Die Wandhöhe an der Traufseite des Gebäudes, gemessen zwischen Geländeoberfläche und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, darf bei Hauptgebäuden 4,60m und bei Garagen und Nebenanlagen 2,80m nicht überschreiten.

3.4 Als Geländeoberfläche gilt die natürliche Geländeoberfläche, die zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist oder die gemäß nachfolgenden Bestimmungen hergestellte Geländeoberfläche.
Bergseitige Geländevertiefungen und talseitige Geländeerhöhungen bis zu 0,40m können im Bereich des Bauraums ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und die von der natürlichen Geländeoberfläche zu bemessende Abstandsflächen eingehalten werden. Diese Geländeveränderungen sind flach anzuböschten und an den natürlichen Geländeverlauf anzugleichen.
Sonstige Geländeveränderungen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht zulässig.

3.5 Auf allen Gebäudeansichten des Bauantrags ist der vorhandene und geplante Geländeverlauf bis zu den Grundstücksgrenzen mit Höhenkoten darzustellen.

4. DÄCHER

4.1 Es sind nur Satteldächer in der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung mit roter Dachsteindeckung und 30 Grad Dachneigung zulässig; Abweichungen bis 3 Grad Neigungswinkel können ausnahmsweise zugelassen werden.

4.2 Dachgauben im Sinne von Quergiebeln sind bis zu einer Breite von 1,50m und der oben festgesetzten Dachneigung in einem Abstand von mindestens 3,00m zur Gebäudegiebelwand zulässig. Je Dachseite sind höchstens drei Gauben zulässig. Sie sind mit ihrer Vorderseite bündig in die Fassade, ohne durchlaufende Dachtraufe zu integrieren und mit Satteldach auszubilden.

4.3 Dachflächenfenster sind nur an Dachseiten ohne Dachgauben und nur mit einer Fenstergröße von max. 1,00m² Glasfläche zulässig.

4.4 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

4.5 Anlagen zur Energiegewinnung am Dach sind zulässig, wenn sie in die Dachhaut und in die Dachgestaltung integriert sind.

4.6 Dachüberstände einschließlich Ortgangbrettern und Dachrinnen sind an der Giebelseite bis zu 0,80m und an der Traufseite bis zu 1,20m zulässig.

5. FASSADEN

5.1 Für die Außenwände der Haupt- und Nebengebäude ist nur in hellen Farbtönen gestrichener Verputz oder Holz zulässig.

5.2 Für Fenster sind nur stehende, rechteckige Formate zulässig; Glasflächen über 1,00m² Größe sind durch Sprossen zu unterteilen.

5.3 Gebäude-Vorbauten (Erker, Wintergärten u.ä.), die die festgesetzten Baugrenzen überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die zulässige Grund- und Geschoßfläche nicht überschritten und die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.

6. EINFRIEDUNGEN

6. EINFRIEDUNGEN

- 6.1 Als Einfriedung der Baugrundstücke sind nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten in einer Höhe bis zu 1,00m und Hecken der zulässigen Gehölzarten gestattet; an den seitlichen und rückwärtigen Baugrundgrenzen sind auch rostgeschützte Maschendrahtzäune zulässig.
- 6.2 Private Grünflächen dürfen an ihrer Ortsrand-Grenze und an ihren seitlichen Grenzen nicht mit Zäunen oder geschnittenen Hecken eingefriedet werden.
- 6.3 Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten dürfen bis zu einer Entfernung von 5,00m zur Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.

7. STELLPLATZE – GARAGEN – NEBENANLAGEN

- 7.1 Pro Wohneinheit unter 120,00m² Geschoßfläche ist mindestens ein Kfz-Stellplatz, bei Wohneinheiten über 120,00m² Geschoßfläche sind mindestens zwei Kfz-Stellplätze zu errichten. Mindestens einer der Kfz-Stellplätze ist in einer Garage unterzubringen. Als Garage gelten dabei auch gegen Einblick geschützte Anlagen ohne geschlossene Wände (Carports). Als Kfz-Stellplätze bei Einfamilienhäusern können ausnahmsweise auch ausreichend große Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten angerechnet werden.
- 7.2 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraums zulässig und dürfen nur über die vorgeschriebene Garagen- bzw. Stellplatzzufahrt erschlossen werden.

Offene Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und außerhalb des Bauraums zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt und die höchstzulässige Grundfläche nicht überschritten wird.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden.

- 7.3 Soweit für Garagen Grenzbebauung vorgesehen ist, ist diese vorgeschrieben; andernfalls ist ein Mindest-Grenzabstand von 3,00m einzuhalten.
- 7.4 Garagen- u. Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (wassergebundene Decke, Schotter, weitfugig verlegtes Pflaster).
- 7.5 Hausanschlüßkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind auf den Baugrundstücken, an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.
- 7.6 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind bis zu einer Grundfläche von 5,00m² und einer Traufhöhe von 2,50m innerhalb der Baugrundstücke zulässig; die höchstzulässige Grundfläche für Nebenanlagen und die vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen sind einzuhalten.

8. VERKEHRSFLÄCHEN

- 8.1 Befestigte Straßenverkehrsfläche: eine flächenmäßig geringere Befestigung der Verkehrsfläche auf gesamter Länge oder mittels Fahrbahnverengungen ist allgemein zulässig, wenn dadurch die Verkehrserschließung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

- 8.2 Straßenbegleitgrün: eine flächenmäßige Vergrößerung des Straßenbegleitgrüns

- 7.5 Hausanschlußkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind auf den Baugrundstücken, an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.
- 7.6 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind bis zu einer Grundfläche von 5,00m² und einer Traufhöhe von 2,50m innerhalb der Baugrundstücke zulässig; die höchstzulässige Grundfläche für Nebenanlagen und die vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen sind einzuhalten.

8. VERKEHRSFLÄCHEN

- 8.1 Befestigte Straßenverkehrsfläche: eine flächenmäßig geringere Befestigung der Verkehrsfläche auf gesamter Länge oder mittels Fahrbahnverengungen ist allgemein zulässig, wenn dadurch die Verkehrserschließung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- 8.2 Straßenbegleitgrün: eine flächenmäßige Vergrößerung des Straßenbegleitgrüns zu Lasten der befestigten Verkehrsfläche ist allgemein zulässig. Straßenbegleitgrün-Flächen, insbesondere die Wurzelbereiche von Straßenbäumen sind gegen Befahren zu schützen.
- 8.3 Zu pflanzenden Straßenbäume:

Wildbirne

"Beech Hill"

Hochstamm 3x verpflanzt,
Stammumfang 16-18cm

9. GRÜNFLÄCHEN

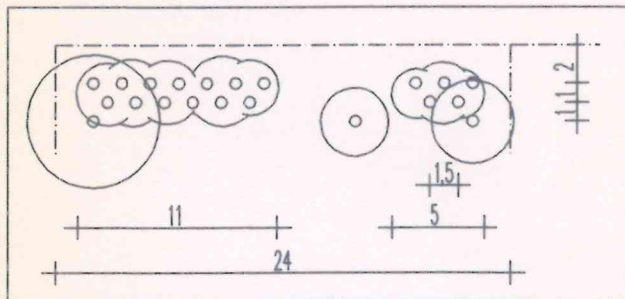
- 9.1 Private Grünfläche: private Grünflächen können den Baugrundstücken zugemessen werden. Ihre Flächen dürfen jedoch nicht für bauliche Anlagen sowie für befestigte Wege beansprucht werden.

10. GRÜNORDNUNG

- 10.1 Alle unbebauten und nicht befestigten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und dauerhaft gärtnerisch zu pflegen; Bodenversiegelungen sind weitestmöglich zu vermeiden. Zufahrten und Zuwege sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 10.2 Je Baugrundstück sind innerhalb des Baulands mindestens 1 Baum I. Wuchsklasse oder 2 Bäume II. Wuchsklasse, je der festgesetzten Art und Größe, oder 3 Obstbäume zu pflanzen.
- 10.3 Die festgesetzten privaten Grünflächen außerhalb des Baulandes sind mit einer landschaftstypischen, unterbrochenen Feldhecke aus Bäumen und Sträuchern der festgesetzten Art und Größe zu bepflanzen, oder als Streuobst-Wiese anzulegen. Die Verwendung anderer, als der unter Punkt 10.4 vorgeschriebenen Pflanzen ist nicht zulässig.

Das heißt entweder:

- Gemäß folgendem Schema und unter Einhaltung der Grenzabstände gem. AGBGB Art. 47-53 ist eine mind. 2-reihige Laubgehölzpflanzung anzulegen und über 2/3 der Grenzlänge herzustellen. Je Parzelle sind dabei mind. 3 Bäume zu pflanzen. Bei den Parzellen an der westlichen Ortsrandgrenze muß einer der geforderten Bäume der I. Wuchsklasse entsprechen.



----- Grundstücksgrenze



Bäume



Sträucher

Berechnung $24 \times \frac{2}{3} = 16$

oder:

- Je angefangene 100m² privater Grünfläche ist mind. 1 Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen. Es wird empfohlen, die Bäume im versetzten Raster mit 10,0m Abstand zu pflanzen.

10.4 Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Mindestgrößen vorgeschrieben und folgende Arten zulässig:

BAÜME: I. Wuchsklasse
 - Mindestgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18cm,
 - zulässige Arten: Rotbuche, Eiche, Esche, Bergahorn

BAÜME: II. Wuchsklasse
 - Mindestgröße: Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm,
 - zulässige Arten: Birke, Eberesche, Hainbuche, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Schwarzerle, Wildbirne

STRAUCHER:
 - Mindestgröße: Höhe: 60-100cm, 2x verpflanzt
 - zulässige Arten: Weißdorn, Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, wolliger Schneeball, Hundsrose, Feldahorn, Schlehe, Kornelkirsche, Holunder, Liguster, Pfaffenhütchen

OBSTBAÜME:
 - Mindestgröße: Hochstamm
 - zulässige Arten: bewährte Kern- und Steinobstsorten, Walnuß

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.

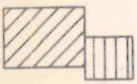
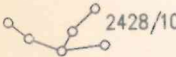
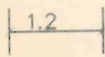

11. VER- u. ENTSORGUNGSANLAGEN, ERSCHLIESSUNGSVORAUSSETZUNGEN

11.1 Alle Ver- u. Entsorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.

11.2 Im öffentlichen Raum zu verlegende Strom- u. Telekommunikationskabel sind grundsätzlich innerhalb der nicht mit Straßenbäumen zu bepflanzenden Straßenbegleitgrünflächen unterzubringen.

- 11.1 Alle Ver- u. Entsorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.
- 11.2 Im öffentlichen Raum zu verlegende Strom- u. Telekommunikationskabel sind grundsätzlich innerhalb der nicht mit Straßenbäumen zu bepflanzenden Straßenbegleitgrünflächen unterzubringen.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

545,0-----	Höhenlinien
	bestehendes Haupt- und Nebengebäude
Kapellenweg	Straßenbezeichnung
 2428/10	Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
— — —	Vorschlag für Grundstücksteilung
 1.2	Vermaßungen
	gemäß Bebauungsplan "BERGANGER" festgesetzte Baugrenzen

D. HINWEISE DURCH TEXTE

2. WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

- 2.1 Alle Bauvorhaben sind gegen Oberflächen-, Hang- u. Schichtwasser sowie gegen aufsteigendes Grundwasser zu schützen.
- 2.2 Alle Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.
- 2.3 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Baugrundstückflächen ist innerhalb des Baugrundstücks schadlos zu versickern. Unverschmutztes Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist innerhalb des Straßenbegleitgrüns oder innerhalb öffentlicher Grünflächen schadlos zu versickern. Die Versickerung ist möglichst breitflächig und oberflächennah durchzuführen. Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblatts A 138 sind zu beachten. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund setzt eine Vorreinigung und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde voraus. Verschmutztes Niederschlagswasser darf nicht versickert werden.

- 2.3 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Baugrundstücksflächen ist innerhalb des Baugrundstücks schadlos zu versickern. Unverschmutztes Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist innerhalb des Straßenbegleitgrüns oder innerhalb öffentlicher Grünflächen schadlos zu versickern. Die Versickerung ist möglichst breitflächig und oberflächennah durchzuführen. Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblatts A 138 sind zu beachten. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund setzt eine Vorreinigung und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde voraus. Verschmutztes Niederschlagswasser darf nicht versickert werden.
- 2.4 Alle Bauvorhaben sind vor Bezug, bzw. sobald dies möglich ist, an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind nur für nichtgewerbliche Hausabwässer möglich. Sie setzen eine Reinigung des Schmutzwassers in Dreikammerausfallgruben nach DIN 4261 mit Sickerschacht, einen Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde voraus.
- 2.5 Versickerungen können nur im oberflächennahen Untergrund bis max. 5 m unter Geländeoberfläche, nur ohne Durchstoßung grundwasserschützender Deckschichten und bei nachgewiesener Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zugelassen werden. Bei allen Versickerungen ist eine Verunreinigung von Quellwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden; die Quelfassung auf Flst. 2365/2 und die Weiher auf Flst. 2366 und 2199 Gmkg. Baiern sind besonders zu berücksichtigen.
- 2.6 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterliegt der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAwSF - Anlagen und Fachbetriebsverordnung).
- 2.8 Bauvorlagen
Allen Bauanträgen sind auch Entwässerungspläne sowie ein Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans, darunter insbesondere ein Nachweis über die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen beizufügen (§ 2 Bauaufsichtliche Verfahrenverordnung - BauVerV).
- 2.9 Bodenfunde
Zutagegetretene Bodendenkmale sowie Bodenverunreinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.
3. Kartengrundlage: Amtliche Katasterblätter Nr. SO.VIII.11-15 und 20 sowie SO.VIII.12-11 und 16.; Maßstab 1 : 1000.
4. Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßgenauigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat
Baiern am **06.06.94** faßt und wurde am **17.06.94**ortsüblich
bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

27.03.97



(1. Bürgermeister)

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zur
Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **25.08.95** hat in der Zeit vom
07.03.96 bis **10.04.96** stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

27.03.97



(1. Bürgermeister)

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der
Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **25.08.95** hat in der Zeit vom
07.03.96 bis **10.04.96** stattgefunden (§ 4 BauGB).

27.03.97



(1. Bürgermeister)

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der
Fassung vom **20.06.96** hat in der Zeit vom **01.08.96** bis **02.09.96**
stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Kulbing, den **27.03.97**



(1. Bürgermeister)

Für die Fassung vom 19.11.96
eingeschränktes Beteiligungs-
verfahren in der Zeit vom
28.1.97 - 3.3.97 durch-
geführt.

5. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **19.11.96**
wurde vom Gemeinderat Baiern am **10.03.97** faßt (§ 10 BauGB).

Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ... in der Zeit vom
07.03.96 bis 10.04.96 stattgefunden (§ 4 BauGB).

Kulbing, den 27.03.97



[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.06.96 hat in der Zeit vom 01.08.96 bis 02.09.96 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Kulbing, den 27.03.97

Für die Fassung vom 19.11.96 eingeschränktes Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 28.1.97 - 3.3.97 durchgeführt.



[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)

5. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.11.96 wurde vom Gemeinderat Bayern am 10.03.97 faßt (§ 10 BauGB).

Kulbing, den 27.03.97



[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)

6. Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.11.96 wurde mit Schreiben der Gemeinde Bayern vom 04.04.97 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 10.4.97 Az. keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB). **610-4/2 Bayern 11

Ebersberg, den 10.04.1997
I.A.

[Signature]



Winkler, jur. Staatsbeamter
~~(Siegel) (1. Bürgermeister)~~

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 17.04.97 dabei wurde auf die Rechtsfolge der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung vom 19.11.96 Kraft (§ 12 BauGB).

Kulbing, den 17.04.97



[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)